

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 15. Mai 2024

496. Kantonales Labor, Vollzug Tabakproduktegesetz (Stellenplan)

1. Ausgangslage

Tabakprodukte sind derzeit im Lebensmittelgesetz (SR 817.0) geregelt. Im Rahmen der Angleichung des Schweizer Lebensmittelrechts an die EU haben die eidgenössischen Räte bereits 2014 entschieden, Tabak- und Nikotinprodukte ausserhalb des Lebensmittelgesetzes in einem eigenen Tabakproduktegesetz (TabPG) zu regeln. Das Tabakproduktegesetz wurde am 1. Oktober 2021 erlassen (vgl. BBl 2021 2327) und soll noch dieses Jahr in Kraft treten. Derzeit wird die entsprechende Verordnung erarbeitet. Zusätzlich ist auf kantonaler Ebene eine Vollzugsverordnung in Erarbeitung.

Das Kantonale Labor Zürich analysiert derzeit keine Tabakprodukte. Kontrollen finden, wenn überhaupt, auf Anzeige hin statt. Die Lebensmittelkontrolle überprüft im Rahmen ihrer regelmässigen und risikobasierten Kontrollen allerdings bereits heute das Vorhandensein der Jugendschutzhinweise.

2. Rechtliche Vorgaben

Das TabPG vom 1. Oktober 2021 gilt für Tabakerzeugnisse, elektronische Zigaretten, erhitzte Tabakprodukte, pflanzliche Raucherwaren (insbesondere THC-arme Hanfrauchwaren mit CBD) sowie sogenannte «gleichartige Produkte». Die Tabakprodukteverordnung wird im Detail regeln, wie die Bestimmungen des TabPG umgesetzt werden.

Die zuständigen Bundesbehörden erfüllen die Vollzugsaufgaben, die ihnen nach dem TabPG ausdrücklich obliegen. Die Kantone vollziehen das TabPG, soweit nicht der Bund zuständig ist. Das neue Gesetz sieht einen umfassenden Vollzug durch die Kantone vor. Sie führen Betriebskontrollen, Produktkontrollen und Testkäufe durch. Im Rahmen der Betriebskontrollen werden die Selbstkontrolle und Konformitätsnachweise der Betriebe durch Inspektionen, die Einhaltung der Abgabeverbote sowie die Einhaltung der Werbe- und Sponsoringbeschränkungen überprüft. Die Resultate dieser Kontrollen führen bei Nichteinhaltung der gesetzlichen Vorgaben zur Anordnung von Korrekturmassnahmen. Zudem müssen im Notfall Verkaufsverbote oder Rückrufe angeordnet werden. Produktkontrollen umfassen die Kontrolle der Kennzeichnung auf Produkten (Warnhinweise) sowie die Untersuchung der Inhaltsstoffe von Produkten im Labor. Auch hier müssen gestützt auf die Ergebnisse der Produktkontrollen die notwendigen Massnahmen angeordnet und Verfügungen erlassen werden.

3. Personelle Mittel

Im Zusammenhang mit den neu im TabPG geregelten Produkten sind zusätzliche Betriebs- und Produktkontrollen im Bereich der Chemikaliengesetzgebung erforderlich.

Für zusätzliche Betriebskontrollen in Herstellerbetrieben, bei Händlern und Importeuren sowie bei Endverkäufern wie Shops und Gastrobetriebe (insgesamt rund 2150 Betriebe im Kanton Zürich) mit einer Grundfrequenz von je nach Betriebskategorie 5–10 Jahren ist für den Vollzug der neuen Vorgaben aus der Tabakproduktegesetzgebung mit folgendem Mehraufwand (in Minuten) zu rechnen:

Tätigkeit	Hersteller	Händler/Importeur	Shops/Gastrobetriebe
Vorbereitung	90	60	30
Anfahrt/Rückfahrt	60	60	60
Kontrolle	120	60	60
Probenahme	30	30	30
Probenversand	15	15	15
Bericht	90	60	30
Rückmeldung Probe ohne Mängel	30	30	30
Beanstandung Probe mit Mängeln	120	120	120
Überwachung von Massnahmen	60	60	60
Total	495–555	375–435	285–345

Für Produktkontrollen (Kontrolle der Kennzeichnung, Werbung und Konformitätsunterlagen) und zu Notfallmassnahmen wie Rückrufe ist kein bestehender Vollzug vorhanden. Zur Kontrolle der Produkte sind etwa 100 Proben pro Jahr (ohne Analytik) vorgesehen. Der Zeitaufwand entspricht ungefähr dem Aufwand für Betriebskontrollen von Shops. Insgesamt sind zwei Vollzeitstellen erforderlich.

Beim Kantonalen Labor werden für die Leitung des Vollzugs des TabPG sowie für die Unterstützung bei der Durchführung der Betriebs- und Produktkontrollen und die Anordnung der entsprechenden Vollzugs-massnahmen per 1. Januar 2025 zusätzlich folgende Stelle benötigt:

Stellen	Richtposition	Klasse VVO
1,0	Inspektor/in	19

Per 1. Januar 2026 wird beim Kantonalen Labor folgende Stelle benötigt:

Stellen	Richtposition	Klasse VVO
1,0	Inspektor/in	17

Es handelt sich um Stellenaufstockungen im Kantonalen Labor.

4. Finanzielle Auswirkungen

Der Zusatzaufwand fällt in der Leistungsgruppe Nr. 6100, Kantonale Heilmittelkontrolle, Kantonales Labor, Veterinäramt, an. Der zusätzliche Lohnaufwand für die Stellen liegt 2025 bei rund Fr. 179 000 (einschliesslich Lohnnebenkosten) und ab 2026 bei rund Fr. 337 000 (einschliesslich Lohnnebenkosten) pro Jahr. Die Stellen können intern nicht kompensiert werden. Die finanziellen Mittel sind im Konsolidierten Entwicklungs- und Finanzplan (KEF) 2024–2027 nicht eingestellt und müssen im Budgetentwurf 2025 bzw. für die Folgejahre im KEF 2025–2028 eingestellt werden.

Auf Antrag der Gesundheitsdirektion
beschliesst der Regierungsrat:

I. Im Stellenplan des Kantonalen Labors wird mit Wirkung ab 1. Januar 2025 folgende Stelle geschaffen:

Stellen	Richtposition	Klasse VVO
1,0	Inspektor/in	19

II. Im Stellenplan des Kantonalen Labors wird mit Wirkung ab 1. Januar 2026 folgende Stelle geschaffen:

Stellen	Richtposition	Klasse VVO
1,0	Inspektor/in	17

III. Mitteilung an die Finanzdirektion und die Gesundheitsdirektion.



Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:

Kathrin Arioli